

RS UVS Wien 1995/10/12 04/A/40/119/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

Rechtssatz

Der Bevollmächtigte nach § 28 Abs 1 AZG haftet neben dem Arbeitgeber.

Bestellt allerdings der nach außen zur Vertretung Berufene (§ 9 Abs 1

VStG) des Arbeitgebers neben dem Bevollmächtigten einen verantwortlich Beauftragten § 9 Abs 2 VStG), so wird durch letzteren

lediglich die Verantwortlichkeit des nach außen zur Vertretung Berufenen überdeckt, nicht jedoch die Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at